

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 224/389

A-6010 Innsbruck, am 4. August 1989

Tel.: 05222/508, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 - W i e n

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

GESETZENTWURF
Zl. <u>hd-GE/9/89</u>
Datum: 17. AUG. 1989
Verteilt: 17. Aug. 1989 <i>M. Hammer</i>

Betreff: Entwurf einer Novelle zum
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz;
Stellungnahme

Dr. Bomes

Zu GZ 13.462/37-III/2/89 vom 4.7.1989

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zwar sieht bereits der geltende § 52 Abs. 12 eine Berücksichtigung von Abschlagsstunden nach Anwendung der Rundungsbestimmung des § 47 - allerdings ohne neuerliche Rundung - vor. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß der Berechnungsmodus im Hinblick auf die Vielzahl einschlägiger Detailbestimmungen insgesamt bereits äußerst unübersichtlich und kompliziert ist. Dadurch entsteht nicht nur ein entsprechend hoher Verwaltungsaufwand für die Dienstbehörden, sondern wird darüberhinaus auch eine gesetzmäßige, gleichheitskonforme Vollziehung wesentlich erschwert, teilweise sogar in Frage gestellt. Wenngleich ha. nicht verkannt wird, daß der praktischen Umsetzung dieses Anliegens Schwierigkeiten entgegenstehen werden, so sollten auf längere Sicht dennoch Überlegungen in Richtung einer vereinfachten Neuregelung des Lehrverpflichtungssystems angestellt werden. Weitere Differenzierungen verschärfen die aufgezeigte Problematik, auch wenn sie - wie im vorliegenden Entwurf - im Hinblick auf geänderte Lehrplananforderungen zunächst

zumindest notwendig sind. Besonders deutlich kommt dies im Art. II des vorliegenden Entwurfes zum Ausdruck, der in Z. 1 und 2 zwei gänzlich verschiedene Berechnungssysteme vorsieht.

Schließlich ist ha. nicht erkennbar, auf Grund welcher Erwägungen sowohl im Art. I Z. 2 als auch im Art. II Z. 1 speziell im Zusammenhang mit dem Informatikunterricht der Hinweis angebracht wurde, daß die Lehrverpflichtungsminderung an einer Schule immer nur einem Lehrer zusteht. Dieser Grundsatz wurde bislang als systemimmanent betrachtet und als bestehend vorausgesetzt, ohne daß vom Gesetzgeber eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung desselben für notwendig erachtet wurde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Jesacher